

## **Mitteilung des Senats vom 27. April 2004**

### **Überweisungsspannen offenbaren Strukturfehler**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 30. Januar 2004 Folgendes beschlossen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum 31. März 2004 einen vollständigen Sachbericht vorzulegen. Auf Grundlage einer Risikoanalyse sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die Struktur der Aufgabenerledigung so vereinfacht werden kann, dass in ihr eine wirksame Kontrolle und Steuerung bereits angelegt ist. Zudem soll dargelegt werden, wie Kontrolllücken geschlossen und eine laufende, unterjährige Kontrolle durch parlamentarische Gremien ermöglicht werden soll. Weiterhin soll aufgezeigt werden, durch welche Maßnahmen in Reformprozessen strategische Steuerung durch den Senat und parlamentarische Kontrolle so effektiv wie möglich ausgestaltet werden kann.“

**Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den folgenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.**

### **Sachstandsbericht zum Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU vom 29. Januar 2004 „Überweisungsspannen offenbaren Strukturfehler“**

Gliederung	Seite
I. Sachstandsbericht zu den Einzelfällen	3
1. Vorbemerkung	3
2. Einzelfälle	4
2.1. Fehlüberweisung an die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn	4
2.2. Fehlbuchungen zu Gunsten der Bremer Entsorgungsbetriebe	8
2.3. Doppelüberweisung an die Bürgerhäuser	10
2.4. Doppelüberweisung durch eine Test-Diskette	11
2.5. Doppelüberweisung von Aufwendungszuschüssen im Bereich der Wohnungsbauförderung	11
2.6. Buchungsfehler auf dem AH-Konto des Focke-Museums	13
2.7. Unberechtigte Auszahlung durch das Vollstreckungsprogramm AVVISO	14
2.8. Auszahlung aus dem Programm zur Schuldendienstverwaltung (FIKuS) in DM	15
II. Sofortmaßnahmen aufgrund der unmittelbar erkennbar gewordenen Schwachstellen und weitere Änderungsanforderungen	16
1. Aufgrund der Einzelfälle eingeleitete Sofortmaßnahmen	16
2. Einzelfallübergreifende Änderungserfordernisse	17
3. Zwischenfazit	17

III. Risikoanalyse	18
1. Projektauftrag	18
2. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe	18
IV. Rahmenbedingungen und Struktur der Konzernsteuerung	19
1. Gegenwärtige Eckpunkte des Controllings	19
1.1 Rechtsgrundlagen	19
1.2 Instrumente	19
1.2.1 Controllingberichte	19
1.2.2 Kontraktmanagement	19
1.2.3 Weitere Steuerungs- und Kontrollinstrumente	20
1.3 Weitere Vorgehensweise	20
2. Einbindung des Controllings in das Konzernmanagement	21
V. Weiterentwicklung der parlamentarischen Kontrolle	21

## Bericht

### Vorbemerkung

Im Jahr 2000 wurde im Rahmen eines Großprojektes mit der Umstellung der Altverfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf die Software SAP R/3 begonnen. Die Umstellung im Produktivbetrieb erfolgte zum 1. Januar 2003 und führte zu grundlegenden Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation. Die Kernverfahren der Landeshauptkasse wurden vollständig ausgetauscht.

In diesem Umstellungsprozess sind seit Ende 2002 sowohl vor als auch im Zeitraum nach der Inbetriebnahme der Software SAP R/3 bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und im Zahlungsverkehr Zahlungen fehlgeleitet und Buchungsfehler gemacht worden.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bremischer Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe sowie einiger anderer Einheiten ist im Wesentlichen die Performa Nord – Geschäftsbereich K – (im Folgenden Landeshauptkasse genannt) zuständig. Deshalb sind die Fehler in ihrem Wirkungsbereich zu Tage getreten; dies ist jedoch kein Indiz dafür, dass die Fehler auch von ihr zu vertreten sind. Vielmehr liegen die Ursachen für die Schwachstellen oft bei den anordnenden Stellen.

Ein vorläufiger Sachstandsbericht des Senators für Finanzen zu den seinerseits bekannt gewordenen konkreten Einzelfällen (Fehlüberweisung im Dezember 2002 – DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG –, Fehlbuchung im Dezember 2002 – Bremer Entsorgungsbetriebe –, Überweisungen im Oktober 2002 – Bürgerhäuser) ist den Haushalts- und Finanzausschüssen in der Sondersitzung am 28. Januar 2004 zur Kenntnis gegeben worden. Zwischen den Sitzungen sind jeweils die Vorsitzenden der Haushalts- und Finanzausschüsse und die finanzpolitischen Sprecher informiert worden. Über weitere Fälle wurde den Haushalts- und Finanzausschüssen in den Sitzungen am 20. Februar 2004 mündlich berichtet.

Die Bürgerschaft hat wegen der Fehlüberweisungen in ihrer Sitzung am 30. Januar 2004 einen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, der SPD und der CDU (Drs. 16/131 vom 29. Januar 2004) beschlossen. Er lautet wie folgt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ihr bis zum 31. März 2004 einen vollständigen Sachbericht vorzulegen. Auf Grundlage einer Risikoanalyse sollen Vorschläge unterbreitet werden, wie die Struktur der Aufgabenerledigung so vereinfacht werden kann, dass in ihr eine wirksame Kontrolle und Steuerung bereits angelegt ist. Zudem soll dargelegt werden, wie Kontrolllücken geschlossen und eine laufende, unterjährige Kontrolle durch parlamentarische Gremien ermöglicht werden soll. Weiterhin soll aufgezeigt werden, durch welche Maßnahmen in Reformprozessen strategische Steuerung durch den Senat und parlamentarische Kontrolle so effektiv wie möglich ausgestaltet werden kann.“

Der Senator für Finanzen hat den Sachverhalt zu den Einzelfällen mittlerweile gemeinsam mit den beteiligten Stellen umfassend erhoben und mit dem Rechnungshof abgestimmt. Die Ergebnisse werden im Teil I des Berichtes dargestellt.

Unabhängig davon ist der Rechnungshof nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Bremens auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen und zu überwachen. Deshalb geht er auch Einzelfällen nach, die ihm gemäß § 9 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz (RPrG) zu melden sind, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung zum Nachteil des öffentlichen Vermögens besteht oder Fehlbeträge über 250 € festgestellt wurden.

Ziel dieser Prüfung ist es, herauszufinden, ob und gegebenenfalls wo, in welchem Umfang und warum die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen außer Acht gelassen worden sind. Soweit finanzielle Schäden eingetreten sind, soll die Erkenntnis über Ursachen auch dazu dienen, gegebenenfalls Ersatz für Schäden geltend machen zu können. Zugleich sollen die Erkenntnisse künftige Fehler vermeiden helfen oder Risiken begrenzt halten. Es ist wichtig, Fehler genau zu orten, damit nicht dort, wo Fehler im System – einschließlich der Software – angelegt sind, einzelne Menschen verantwortlich gemacht werden. Umgekehrt dürfen Fehler Einzelner nicht dazu führen, ein ganzes System in Frage zu stellen.

Im Teil II des Berichtes werden die aufgrund der Einzelfälle eingeleiteten Sofortmaßnahmen sowie weitere einzelfallübergreifende Änderungserfordernisse aufgeführt. Die Maßnahmen gehen zum Teil auf Vorschläge und Anmerkungen des Rechnungshofs zurück. Der Rechnungshof plant darüber hinaus nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs, zu dem er gemäß § 96 Abs. 1 LHO verpflichtet ist, gegebenenfalls einen gesonderten Bericht. Er wird darin erforderlichenfalls einzelfallübergreifende als auch die acht Einzelfälle betreffende Bemerkungen behandeln.

Die Rahmenbedingungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Organisation, organisatorische und technische Abläufe, rechtliche Regelungen) werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Leitung des Rechnungshofs mit dem Senator für Finanzen und der Landeshauptkasse untersucht. Teil III des Berichtes beschreibt den Projektauftrag für die eingerichtete Arbeitsgruppe zur Durchführung einer Risikoanalyse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die geplante Vorgehensweise der Arbeitsgruppe.

Im Teil IV werden zunächst die gegenwärtige Struktur der übergeordneten Regelungen der Aufgabenerledigung und die darin angelegten Kontrollmechanismen aufgezeigt sowie Möglichkeiten für eine effektive Steuerung und Kontrolle durch den Senat genannt. Teil V beinhaltet erste Ausführungen zur parlamentarischen Kontrolle.

Ein Bericht, der sich detaillierter mit der parlamentarischen Steuerung und Kontrolle befassen wird, wird nicht vor Ende 2004 erstattet werden.

## **I. Sachstandsbericht zu den Einzelfällen**

### **1. Vorbemerkung**

In den vergangenen Monaten sind im Bereich des Buchung- und Zahlungsverkehrs der Freien Hansestadt Bremen mehrere Unregelmäßigkeiten bekannt geworden, die in der Öffentlichkeit und in den politischen Gremien zu heftigen Reaktionen geführt haben. Zu den folgenden Einzelfällen legt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) einen ausführlichen Sachbericht vor:

- Fehlüberweisung an die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn,
- Fehlbuchungen zu Gunsten der Bremer Entsorgungsbetriebe,
- Doppelüberweisung an die Bürgerhäuser,
- Doppelüberweisung durch eine Test-Diskette,
- Doppelüberweisung von Aufwendungszuschüssen im Bereich der Wohnungsbauförderung,
- Buchungsfehler auf dem AH-Konto des Focke-Museums,
- Unberechtigte Auszahlung durch das Vollstreckungsprogramm AVVISO,
- Auszahlung aus dem Programm zur Schuldendienstverwaltung (FIKuS) in DM.

Aufgrund ihrer Funktion im Zahlungsverkehr war die Landeshauptkasse in allen acht Fällen beteiligt. Bevor die Sachverhalte der Einzelfälle näher ausgeführt werden, wird zunächst zum besseren Verständnis des Zahlungsablaufs die Rolle der Landeshauptkasse kurz dargestellt.

Die Landeshauptkasse Bremen bearbeitet jährlich weit über eine Million Einzelbuchungen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen einschließlich ihrer Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen. Es handelt sich um Umsatzbuchungen mit einem Gesamtwert von nahezu 10 Mrd. €. Die Landeshauptkasse stellt dabei sowohl bei den Ausgaben als auch den Einnahmen das letzte Glied in der Kette eines Geldtransfers von einer Dienststelle zum Empfänger und umgekehrt dar.

Der jeweiligen Dienststelle obliegt die Anordnung der Ausgabe und der Landeshauptkasse unter strikter Beachtung der Trennung von der Anordnung die Ausführung, d. h. die Buchung des Zahlbetrages und dessen Überweisung an den Empfänger. Auch bei den Einnahmen Bremens ist die Landeshauptkasse die für den Zahlungsverkehr und damit die Kontenführung bei Banken zuständige Stelle. Sie sorgt für die Buchung des Zahlungseinganges in dem Bewirtschaftungsbereich der zuständigen Dienststelle. Zusätzlich betreibt sie die Zahlungsüberwachung und leitet gegebenenfalls über in ein Vollstreckungsverfahren.

Der Landeshauptkasse kommt seit längerem nicht mehr die Rolle zu, auch Teil der Mittelüberwachung bei Ausgaben zu sein. Zahlungsverkehr ist Massenbetrieb geworden. Auf umfangreichen digitalen Speichermedien und auf digitalen Transportwegen werden täglich massenhaft Daten verwaltet und zwischen den Beteiligten ausgetauscht. Dies hat zwangsläufig zu einem hohen Anonymisierungsgrad im Zahlungsverkehr geführt.

Folge und zumeist auch Sinn höherer Automatisierung ist neben einer Reduzierung der Personalkosten eine insgesamt schnellere Bearbeitung des Einzelfalles, hier eines Zahlfalles vom Erkennen des Zahlungsgrundes bis zur Auszahlung an den Empfänger und bei Einnahmen von der Rechnungsstellung bis zur Verbuchung des Einganges im Zugriffsbereich der Dienststelle.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein höherer Automatisierungsgrad aus Gründen der Daten- und Kassensicherheit nicht einhergehen darf mit einer Arbeitsroutine und Schematisierung, die auf der Anordnungsseite die besonderen Merkmale jedes Einzelfalles nicht gebührend berücksichtigt.

Allerdings liegt dadurch auch mehr Verantwortung bei den anordnenden Stellen. Durch die Einführung von SAP können sie sich jederzeit eine Übersicht über den aktuellen Status ihrer Fälle verschaffen.

## **2. Einzelfälle**

### **2.1. Fehlüberweisung an die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn**

#### Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Grundstücksamtes und der haushaltsmäßigen Umsetzung der Gründung der GBI mbH wurden zum Haushalt 1999 die beiden kamerale Sonderhaushalte „Grundstücksverkehr und Verwaltung des öffentlichen Grundvermögens“ eingerichtet (Kapitel 2527 im Landeshaushalt, Kapitel 5527 im Haushalt der Stadtgemeinde), die alljährlich Anlage zum jeweiligen Haushaltsplan sind.

Die Sonderhaushalte beinhalten die ehemaligen Kapitel des Grundstücksamtes und wurden deswegen eingerichtet, weil die GBI mbH keine operativen Haushaltsmittel im Kernhaushalt bewirtschaften darf.

Die Positionen bezüglich des Geschäftsbetriebes wie Sachkosten und Personalkosten wurden aus dem bestehenden Haushaltsplan des Grundstücksamtes in die neue GBI-Buchhaltung verlagert.

Die Einnahmen und Ausgaben beider Sonderhaushalte werden treuhänderisch von der GBI mbH für die Freie Hansestadt Bremen bewirtschaftet; die Zahlungsvorgänge der beiden Sonderhaushalte werden nicht im kaufmännischen Rechnungswesen/Wirtschaftsplan der GBI mbH abgebildet.

In den Sonderhaushalten werden insbesondere folgende Einnahmen und Ausgaben durch die GBI mbH treuhänderisch für die Freie Hansestadt Bremen bewirtschaftet:

- Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken,
- Ankauf von Grundstücken,
- Einnahmen/Ausgaben für die Bewirtschaftung des fiskalischen Grundbesitzes, der durch die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH verwaltet wird.

Die erzielten Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und aus der Bewirtschaftung des fiskalischen Grundbesitzes werden an den Kernhaushalt abgeführt; im Gegenzug werden den Sonderhaushalten die erforderlichen (Ausgabe-) Mittel für Grundstücksankäufe und die Bewirtschaftung des fiskalischen Grundbesitzes durch Überweisung aus dem Kernhaushalt zur Verfügung gestellt.

Am jeweiligen Jahresende müssen die Sonderhaushalte in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Sofern im Saldo aus sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Sonderhaushalte Einnahmeüberschüsse zu verzeichnen sind, sind diese ebenfalls an den Kernhaushalt abzuführen.

Die Verbindung zum Kernhaushalt erfolgt im Landes- und Stadthaushalt über die Kapitel 0987 bzw. 3987 (Kapitelbezeichnung jeweils „Öffentliches Grundvermögen“).

Zuweisungen aus dem Kernhaushalt an die Sonderhaushalte bzw. Abführungen aus den Sonderhaushalten an den Kernhaushalt erfolgen zwischen diesen Kapiteln und den Sonderhaushalten. Die kassentechnischen Buchungen in den Kapiteln 0987 und 3987 des Kernhaushaltes werden zentral vom Referat 01 des Senators für Finanzen auf Anweisung des zuständigen Fachreferats durchgeführt. Die Zahlungen zwischen dem Kernhaushalt und den Sonderhaushalten sind keine „Verrechnungsbuchungen“, sondern stellen echte Zahlungsvorgänge dar.

Von der Fehlüberweisung aus dem Kernhaushalt an die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn, ist der städtische Sonderhaushalt (Kapitel 5527) betroffen.

1. Die GBI mbH stellte am 27. November 2002 dem Senator für Finanzen die Kosten für die Bewirtschaftung des von Dritten verwalteten fiskalischen Grundbesitzes einen Betrag von 1.693.500,27 € in Rechnung. Gleichzeitig erstellte die GBI mbH eine Annahmeanordnung mit einer Sollstellung über diesen Betrag bei der Buchungsstelle im 5527/233 60-9 – Von Stadtgemeinde Bremen für Bewirtschaftung des von Dritten verwalteten fiskalischen Grundbesitzes – im städtischen Sonderhaushalt „Grundstücksverkehr und Verwaltung des öffentlichen Grundvermögens“ (Kapitel 5527).

Diese Annahmeanordnung war mit einer Mahnsperre versehen worden. Damit verzichtete die GBI mbH auf ein automatisiertes Mahnverfahren.

Die Rechnung wurde vom zuständigen Fachreferat 24 überprüft und der Rechnungsbetrag entsprechend dem Haushaltsanschlag im Kernhaushalt bei der Haushaltstelle 3987/517 60-2 auf 1.680.000 € korrigiert. Das für die Buchung zuständige Referat 01 wurde daraufhin angewiesen, diesen korrigierten Betrag (1.680.000 €) zu buchen und an die GBI mbH auszuzahlen.

2. Am 13. Dezember 2002 wurde vom Referat 01 der Rechnungsbetrag in Höhe von 1.680.000 € auf Anweisung des zuständigen Fachreferats 24 gebucht und aus der Haushaltsstelle 3987/519 60-5 – Unterhaltung des von Dritten verwalteten fiskalischen Grundbesitzes – zur Zahlung angewiesen. Die Buchung wurde im seinerzeit verwendeten Buchungsprogramm „HIS-MBS“ (Hochschul-Informationssystem – Mittelbewirtschaftungssystem) vorgenommen. In diesem Buchungsprogramm waren alle verwendeten Kreditoren mit den für die Zahlung erforderlichen Daten in einer Zahlungspartnerliste hinterlegt und mit einem bis zu vier Zahlen umfassenden Schlüssel gekennzeichnet. Um den betreffenden Kreditor in der Auszahlungsanordnung zu erfassen, war es erforderlich, die entsprechende Schlüsselnummer in das dafür vorgesehene Feld einzutippen. Damit wurden alle relevanten Zahlungsdaten in die Auszahlungsanordnung übertragen. Von dem für die Erfassung der Daten zuständigen Mitarbeiter wurde statt der richtigen Schlüsselnummer 1849 für die GBI mbH die falsche Schlüsselnummer 1549 eingegeben. Dieser falschen Schlüsselnummer war die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn, zugeordnet. Das Buchungssystem akzeptierte diesen Schlüssel, da er in der Zahlungspartnerliste aufgeführt war.

Diese Auszahlungsanordnung wurde zusammen mit 62 weiteren Anordnungen im Rahmen einer Sammelauszahlungsanordnung erfasst. Nach Abschluss der Erfassung wurde die Sammelausweisung vom zuständigen Mitarbeiter „sachlich und rechnerisch richtig“ gezeichnet. Mit der Unterzeichnung dieses Vermerks übernimmt gemäß VV-LHO Nr. 12.1.1. zu § 70 LHO der Feststeller der sachlichen Richtigkeit die Verantwortung dafür, dass die in der förmlichen Zahlungsanordnung und in den zahlungsbegründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit bezieht sich im Wesentlichen auf die Richtigkeit des Auszahlungsbetrages. Da die Höhe des Auszahlungsbetrages hier nicht in Rede steht, wird darauf nicht weiter eingegangen.

3. Mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wurde die Sammelauszahlungsanordnung auf elektronischem Wege und die zahlungsbegründenden Unterlagen in Papierform dem für die Anordnung zuständigen Mitarbeiter übergeben. Nach VV-LHO Nr. 20.1. zu § 70 LHO muss die förmliche Zahlungsanordnung von einem „Anordnungsbefugten“ unterschrieben werden. Mit der Unterzeichnung der Auszahlungsanordnung übernimmt der Anordnungsbefugte u. a. die Verantwortung dafür, dass in der förmlichen Zahlungsanordnung keine offensichtlich erkennbaren Fehler enthalten sind und dass die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von dem dazu befugten Mitarbeiter abgegeben worden ist.

Der Anordnungsbefugte hat die Sammelauszahlungsanordnung mit den 63 Einzelanweisungen überprüft; allerdings den falschen Kreditor in der betreffenden Anweisung über 1.680.000 € nicht erkannt.

Daraufhin hat er die Anweisung freigegeben, die Sammelauszahlungsanordnung unterschrieben und auf elektronischem Wege der Landeshauptkasse zur Zahlungsanweisung zugeleitet. Da die betreffende Auszahlungsanordnung in sich logisch war und keine Plausibilitätsfehler enthielt, wurde der Betrag daraufhin an den falschen Empfänger ausgezahlt.

4. Im Januar 2003 hat das Referat 01 den Betrag von 1.680.000 € auf Anweisung des Fachreferats 24 von der falschen Buchungsstelle 3987/519 60-5 – Unterhaltung des von Dritten verwalteten fiskalischen Grundbesitzes – auf die richtige Buchungsstelle 3987/517 60-2 – Bewirtschaftung des von Dritten verwalteten fiskalischen Grundbesitzes – umgebucht.

Hierbei ist der falsche Zahlungsempfänger nicht festgestellt worden.

5. Bei der Abrechnung zum Jahreswechsel 2002/2003 des städtischen Sonderhaushaltes „Grundstücksverkehr und Verwaltung des öffentlichen Grundvermögens“ (Kapitel 5527) wurde festgestellt, dass der aus dem Kernhaushalt überwiesene Betrag von 1.680.000 € im Sonderhaushalt für 2002 noch nicht vereinbart worden war und zu der Rechnung/Forderung der GBI mbH im Sonderhaushalt bereits ein Kassenrest nach 2003 übertragen war.

Da wegen des bereits im Sonderhaushalt übertragenen Kassenrestes nach 2003 ein Zahlungseingang für 2002 technisch nicht mehr möglich war, wurde die GBI mbH in Kenntnis der getätigten Überweisung aus dem Kernhaushalt – und weil der Zahlungseingang im Sonderhaushalt nunmehr in 2003 zum übertragenen Kassenrest erfolgen musste – von einem Mitarbeiter im Referat 21 beim Senator für Finanzen gebeten, den Betrag von 1.680.000 € im Sonderhaushalt aus dem Haushaltsjahr 2003 in das Haushaltsjahr 2002 zurückzubuchen.

Hierdurch wurde der Sonderhaushalt im Haushaltsjahr 2002 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und die Forderung der GBI mbH valutierte nunmehr zu Lasten des Haushaltsjahres 2003. Sie sollte durch den Zahlungseingang zum Kassenrest 2003 ausgeglichen werden. Dass dies nicht geschehen ist, ist auf die Fehlüberweisung an die Bundesdruckerei zurückzuführen.

Der im Sonderhaushalt nunmehr für das Haushaltsjahr 2003 zu verzeichnende Fehlbetrag ist – unabhängig von der bestehenden Forderung – im kameralen System haushaltsmäßig auszugleichen. Hierfür können im Wesentlichen vorhandene Rücklagemittel des Sonderhaushaltes eingesetzt werden, die für ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden. Ein Vorschlag zum Ausgleich des Sonderhaushaltes in 2003 in Einnahme und Ausgabe wird dem



städtischen Haushalts- und Finanzausschuss im Rahmen seiner Beschlussfassung über den Haushaltsabschluss 2003 vorgelegt werden.

6. Nachdem Mitte Januar 2003 eine von der Landeshauptkasse versandte Haushaltsübersicht für die Sonderhaushalte bei der GBI mbH eingegangen war, in der die fragliche Buchung nicht aufgeführt war, rief eine Mitarbeiterin der GBI mbH am 3. Februar 2003 bei der Landeshauptkasse an, um nach dem Verbleib des Geldes zu forschen. Anhand der Rechnungsnummer konnte der Mitarbeiter der Landeshauptkasse schnell herausfinden, dass der Betrag von 1.680.000 € nicht an die GBI mbH, sondern an die DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG, Bonn, überwiesen worden war. Der Mitarbeiter der Landeshauptkasse nahm unverzüglich telefonischen Kontakt mit der betreffenden Bundesdruckerei auf und vereinbarte mit dem Leiter der Buchhaltung die Rücküberweisung der offensichtlichen Fehlüberweisung. Die für die Rücküberweisung erforderlichen Zahlungsdaten übersandte der Mitarbeiter der Landeshauptkasse der Bundesdruckerei per Fax unter dem Datum des 3. Februar 2003. Bei dieser Nachforschung ging der Mitarbeiter der Landeshauptkasse immer davon aus, dass es sich bei dieser Bundesdruckerei um eine staatliche Einrichtung handele. Über das Ergebnis seiner Recherche hat der Mitarbeiter der Landeshauptkasse die Mitarbeiterin der GBI mbH noch am selben Tage unterrichtet. Seinen direkten Vorgesetzten sowie den Senator für Finanzen als zahlungsveranlassende Stelle hat der Mitarbeiter der Landeshauptkasse nicht unterrichtet.

Die Mitarbeiterin der GBI mbH hat ihren direkten Vorgesetzten über den Sachverhalt informiert und die Angelegenheit ansonsten auf sich beruhen lassen. Die Geschäftsführung der GBI mbH wurde vom zuständigen Vorgesetzten nicht informiert. Der Senator für Finanzen wurde auch von der GBI nicht informiert.

7. Am 30. September 2003 hat ein Mitarbeiter aus dem Fachreferat 21 der Haushaltsabteilung des Senators für Finanzen festgestellt, dass der Betrag nicht im Sonderhaushalt als Zahlungseingang verbucht worden ist. Eine sofortige Prüfung hat die erfolgte falsche Anweisung zu Tage gebracht. Da die Versuche der Landeshauptkasse, den Betrag zurückzufordern, nicht bekannt waren, wurden sofort durch das Referat 01 vom Senator für Finanzen telefonisch Kontakte mit der Bundesdruckerei Bonn aufgenommen.

Der zuständige Mitarbeiter des Referats 01 hat am 1. Oktober 2003 eine e-mail und ein gleichlautendes Telefax an die Bundesdruckerei Bonn gesandt mit der Bitte, sich wegen der Rückzahlung des Betrages zu melden. Es wurde in den darauffolgenden Tagen mehrfach telefonisch nachgefragt.

Die Bundesdruckerei wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2003 aufgefordert, den zu Unrecht erhaltenen Betrag bis zum 15. Oktober 2003 an die Landeshauptkasse zu überweisen. Da bis zum 22. Oktober 2003 kein Zahlungseingang festzustellen war, wurde die Bundesdruckerei per Telefax erinnert. Am 24. Oktober 2003 teilte der dortige Geschäftsführer telefonisch mit, dass für Zahlungsabwicklungen der kaufmännische Geschäftsführer, der aber erst wieder am 28. Oktober 2003 erreichbar wäre, zuständig sei. Trotz mehrfacher Versuche war der kaufmännische Geschäftsführer erst am Nachmittag des 29. Oktober 2003 telefonisch zu sprechen. Im Verlauf des Gesprächs hat er erklärt, dass keine Zahlung geleistet werden könne, weil der andere Geschäftsführer während seines Urlaubs die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hätte. Das Amtsgericht Bonn hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2003 über das Vermögen der Bundesdruckerei das Insolvenzeröffnungsverfahren eingeleitet.

Nach vorheriger fernmündlicher Absprache wurde die Forderung von 1.680.000 € mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 und 13. November 2003 gegenüber dem vorläufigen Insolvenzverwalter Dr. Andreas Schulte-Beckhausen geltend gemacht. Der Rechtsstandpunkt des Senators für Finanzen wurde ihm mit Schreiben vom 28. November 2003 dargelegt. Das Amtsgericht Bonn hat mit Beschluss vom 30. Dezember 2003 das Insolvenzverfahren zum 1. Januar 2004 eröffnet und Herrn Dr. Andreas Schulte-Beckhausen zum Insolvenzverwalter ernannt.

Der Insolvenzverwalter hat mitgeteilt, dass die Forderungen bis zum 23. März 2004 angemeldet werden müssen. Die Forderungen wurden mit Schreiben vom 18. März 2004 durch den Senator für Finanzen angemeldet. Am 26. März 2004 wurde auf der Gläubigerversammlung im Amtsgericht Bonn vereinbart, einer

Fortführungslösung des gesamten Unternehmens an Stelle einer Zerschlagungslösung (Versteigerung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Betriebes) den Vorzug zu geben, da sich diese aufgrund eines nunmehr vorliegenden Kaufangebotes als eine deutlich günstigere Lösung für die Insolvenzmasse darstellt. Über die Höhe der Quote zur Befriedigung der Ansprüche der Freien Hansestadt Bremen konnte der Insolvenzverwalter keine Angaben machen.

8. Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen hat der Senator für Finanzen nach entsprechender Prüfung durch die Ressortjuristen außerdem am 22. Januar 2004 einen Rechtsanwalt beauftragt, den Betrag per Durchgriffshaftung bei den Geschäftsführern der Bundesdruckerei persönlich geltend zu machen.
9. Nach Vorlage des Prüfberichtes der Innenrevision der Performa Nord am 27. November 2003 hat der Senator für Finanzen die Prüfung von Regressansprüchen und dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen bei den Dienst- und Arbeitsrechtsreferaten im Finanzressort in Auftrag gegeben. Das Referat 30 legte die Ergebnisse für den Beamtenbereich am 15. Dezember 2003 vor. Das Ergebnis der Prüfung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen durch das Referat 31 lag mit Datum vom 17. Dezember 2003 vor. Der Senator für Finanzen hat am 6. Januar 2004 ein Disziplinarverfahren gegen den zahlungsanordnenden Beamten und gegen den beteiligten Angestellten am 23. Januar 2004 ein arbeitsrechtliches Anhörungsverfahren eingeleitet. Sowohl das Disziplinarverfahren als auch das arbeitsrechtliche Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
10. Bei der Staatsanwaltschaft (StA) Bonn hat der Senator für Finanzen mit Schreiben vom 9. Januar 2004 Strafanzeige und Strafantrag gegen die Geschäftsführer der Bundesdruckerei und gegebenenfalls gegen alle weiteren in Frage kommenden Personen gestellt. Nach Rücksprache mit der StA Bonn ist der Vorgang dort an die Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen abgegeben worden. Die Ermittlungen dauern noch an.
11. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht nicht.

## **2.2. Fehlbuchungen zu Gunsten der Bremer Entsorgungsbetriebe**

### Allgemeines

Gemäß § 11 Abs. 1 des Bremischen Eigenbetriebsgesetzes (BremEBG) ist für jeden Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten. Die Sonderkassen werden durch die bei der Landeshauptkasse als „außerhaushaltsmäßige Konten“ (AH-Konten) eingerichteten Abrechnungskonten der Eigenbetriebe abgebildet.

1992 wurde das ehemalige Amt für Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft aus dem Haushalt der Stadtgemeinde herausgelöst und zu einem Eigenbetrieb mit dem Namen „Bremer Entsorgungsbetriebe – Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BEB)“ umstrukturiert.

Mit Beginn der Verselbstständigung der BEB wurde bei der Landeshauptkasse das Abrechnungskonto 5551/410 00-7 eingerichtet.

Die Geschäftsbereiche Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung wurden 1998 bzw. 1999 an private Investoren verkauft.

Die Erwerber haben neben dem Kaufpreis Beträge in Höhe der auf diese Bereiche entfallenden Darlehensverbindlichkeiten unmittelbar an die Freie Hansestadt Bremen überwiesen. Diese Beträge werden auf dem Verwahrkonto 2311/310 00-6 vom Senator für Finanzen verwaltet. Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Banken sind zur Vermeidung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht abgelöst worden und werden weiterhin bis zur vollständigen Tilgung im Jahr 2008 vom Senator für Finanzen bedient und in der Bilanz der BEB in Höhe der jeweiligen Restschuld ausgewiesen.

Bei der Zurechnung der gesamten Darlehensverbindlichkeiten auf die veräußerten Teilbereiche verblieb eine Restgröße, für die die Erwerber keine Zahlung geleistet haben. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich bereit erklärt, die Bedienung dieses Darlehensüberhangs aus dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung zu stellen.

Für die im Zusammenhang mit Darlehensaufnahmen des Eigenbetriebes darzustellenden Buchungsvorgänge wurden drei weitere AH-Konten (Unterkonten) für Darlehensaufnahmen, Zinsen und Tilgung eingerichtet (Titelnummer 91, 92 und 93). Die Buchungen auf diesen Konten erfolgen durch die Vermögens- und Schulden-



verwaltung des Senators für Finanzen. Da eine jährliche Darstellung bei diesen Konten erforderlich ist, muss die Landeshauptkasse die negativen und positiven Bestände dieser Unterkonten vor dem maschinellen Saldoübertrag des Jahresabschlusses auf das Hauptkonto umbuchen.

Die BEB haben nach Verkauf der Teilbereiche aufgrund von gebührenrechtlichen Vorgaben zukünftig keine Möglichkeit mehr, die für die Darlehenstilgung und Verzinsung erforderlichen Beträge in die Gebührenkalkulation mit einzubeziehen.

Die Abwicklung dieser Zins- und Tilgungszahlungen zur Ablösung der Verbindlichkeiten stellt sich deshalb wie folgt dar:

Die Belastung der Zins- und Tilgungs(unter)konten erfolgt im Laufe des Jahres automatisch durch das Verfahren für wiederkehrende Ausgaben (WA) entsprechend den jeweiligen Fälligkeitsterminen. Zum jeweiligen letzten Fälligkeitstermin im Jahr entnimmt die Vermögens- und Schuldenverwaltung des Senators für Finanzen die bereits gezahlten und noch zu zahlenden Beträge aus der Verwahrungsbuchungsstelle 2311/310 00-6 sowie den Hst. 3980/891 11-8, 3980/682 11-0, 3980/575 01-1 und bucht sie als Guthaben auf den Zins- und Tilgungs(unter)konten der BEB. Dadurch wird erreicht, dass die Unterkonten der BEB zum Jahresende keinen Saldo aufweisen und die BEB nicht mit Zins- und Tilgungszahlungen belastet werden.

Bislang bereitete das beschriebene Vorgehen keine Probleme.

1. Nach der Jahresabschlussverfügung 2002 der Landeshauptkasse vom 29. November 2002 war der für die Konten der Eigenbetriebe zuständige Mitarbeiter der Landeshauptkasse verpflichtet, am 19. Dezember 2002 das Aufkommen der Unterkonten auf die dazugehörigen Hauptkonten für den Buchungstag am 20. Dezember 2002 umzubuchen, um im Jahresabschluss eine Übertragung der Salden der Unterkonten auf das neue Rechnungsjahr zu vermeiden.
2. Derselbe Betrag wurde danach entsprechend dem oben dargestellten WA-Verfahren auf dem Unterkonto als Ausgabe (in drei Teilbeträgen) für den Schuldendienst gebucht.

Durch die erste Buchung wies das Hauptkonto einen zu hohen Bestand aus. Das Unterkonto „Zinsen“ wies dagegen wegen der zweiten Buchung durch das WA-Verfahren einen entsprechend hohen Fehlbetrag aus.

3. Beim Jahresabschluss 2002 der BEB wurde die Fehlbuchung auf dem Hauptkonto als Verbindlichkeit gegenüber der Landeshauptkasse ausgewiesen, da der Betrag den BEB nicht als Ertrag zustand. Die von den BEB beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC hat in ihrem Prüfbericht erwähnt, dass es sich bei den in der Schlussbilanz ausgewiesenen „Sonstigen Verbindlichkeiten“ im Wesentlichen um eine Überzahlung (Fehlbuchung) von der Landeshauptkasse handelt. Der Prüfbericht wurde nach eingehender Abstimmung des Inhalts zwischen dem Eigenbetrieb und der Prüfgesellschaft unter Beteiligung des Fachressorts dem Betriebsausschuss am 16. Mai 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Der Eigenbetrieb BEB wurde täglich über alle Buchungsvorgänge auf den AH-Konten mittels Kontoblättern und Protokollen aus der Zentraldatei Finanzen informiert. Nach schriftlicher Aussage der Geschäftsführung der BEB vom 22. Januar 2004 ist die Landeshauptkasse im Januar 2003 zwei Mal auf die Fehlbuchung angesprochen worden, ohne dass der Fehler korrigiert worden wäre. Der schriftlich befragte Eigenbetrieb Performa Nord bestätigte diese Aussage nicht. Die offizielle Mitteilung über die Fehlbuchung erfolgte Anfang der 4. Kalenderwoche 2004 durch die BEB.
5. Die Rückbuchung des beanstandeten Betrages erfolgte nach einer internen Überprüfung am 20. Januar 2004. Am 23. Januar 2004 wurde im Einvernehmen mit den BEB eine Korrektur der Zinsgutschriften vorgenommen, da die Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe bei der Landeshauptkasse verzinst werden und die BEB hierdurch zu Unrecht Zinsen erhalten hatten.
6. Seit der Einführung des SAP-Verfahrens ist die Auflösung der Unterkonten der Eigenbetriebe zum Hauptkonto nicht mehr erforderlich, weil SAP den Saldo von AH-Konten nicht automatisch in das neue Jahr überträgt. Dadurch ist sichergestellt, dass der aufgetretene Fehler sich systembedingt nicht wiederholen kann.

7. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht nicht.
8. Ein Vermögensschaden ist für die Freie Hansestadt Bremen nicht eingetreten.

### 2.3. Doppelüberweisung an die Bürgerhäuser

#### Allgemeines

Private Kultureinrichtungen, u. a. die Bürgerhäuser erhalten aus dem Haushalt der Kulturbehörde aufgrund von Zuwendungsbescheiden Zuschüsse für den laufenden Betrieb. Die Stabsstelle der Kulturverwaltung hat die Performa Nord – Geschäftsbereich Z – (Zentrale Dienste) als Dienstleister beauftragt, diese Auszahlungen nach entsprechender Anweisung zu veranlassen und durch den Geschäftsbereich K (Landeshauptkasse) zur Auszahlung zu bringen.

1. Im Laufe des Jahres 2002 wurden aus Gründen der besseren Transparenz für die Bürgerhäuser jeweils separate Haushaltsstellen anstelle der vorherigen Sammelhaushaltsstelle eingerichtet. Die Kulturbehörde hat daraufhin der Performa Nord mitgeteilt, dass die Auszahlung der Zuschüsse an die Bürgerhäuser aus der jeweiligen neuen Haushaltsstellen zu erfolgen hätte. Deshalb seien die bereits getätigten Auszahlungen auf die neuen Haushaltsstellen umzubuchen.
2. Die Performa Nord Geschäftsbereich – Z – erledigte diesen Auftrag in der Weise, dass es am 30. September 2002 und 1. Oktober 2002 in zwölf Fällen die bisher aus der alten Haushaltsstelle gezahlten Beträge in Höhe von insgesamt 1.973.060 € per Rechnung zurückforderte und darüber Annahmeanordnungen erstellte.

Gleichzeitig hat die Performa Nord Geschäftsbereich – Z – über denselben Betrag bei der neuen Haushaltsstelle Auszahlungsanordnungen gefertigt und zur Auszahlung gebracht. Mit diesen Transaktionen sollten die alten Haushaltsstellen ausgeglichen und die neuen Haushaltsstellen belastet werden.

Die betreffenden Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sind von Mitarbeitern der Performa Nord Geschäftsbereich – Z – gemäß VV-LHO Nr. 12.1.1. zu § 70 LHO „sachlich und rechnerisch richtig“ gezeichnet und gemäß VV-LHO Nr. 20.1. zu § 70 LHO angeordnet worden.

3. Am 10. Oktober 2002 wurde Performa Nord Geschäftsbereich – Z – vom Senator für Inneres, Kultur und Sport auf die Doppelzahlungen an die kulturellen Einrichtungen hingewiesen. Ein sofortiger Rückrufversuch auf dem Bankenwege war nicht mehr möglich. Am 11. Oktober 2002 wurden alle zwölf Einrichtungen nochmals per Fax (zusätzlich zur Rechnung vom 30. September/1. Oktober 2002) zur Rückzahlung aufgefordert.

Die Rückzahlung aller Beträge von insgesamt 1.973.060 € erfolgte bis Ende des Monats Oktober 2002. Eine Überzahlung ist damit nur für einen Übergangszeitraum von einem Monat eingetreten.

4. Warum dieser umständliche und unübliche Weg gegenüber einer einfachen Umbuchung gewählt wurde, konnte nicht geklärt werden.

Die Performa Nord wurde unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Doppelzahlung vom Senator für Finanzen angewiesen, derartige Fälle künftig ausschließlich über Umbuchungen abzuwickeln. Bereits vorher hatte die Geschäftsleitung der Performa Nord den Mitarbeitern/-innen im Bereich der Buchhaltung eine entsprechende Anweisung erteilt.

5. Für die Freie Hansestadt Bremen ist ein Vermögensschaden durch den Zinsverlust für die Dauer der Überweisung in Höhe von 1.437,59 € entstanden, der vom Eigenbetrieb Performa Nord übernommen wird. Die rechtliche Prüfung durch Performa Nord hat ergeben, dass ein Regress hinsichtlich des Zinsschadens nicht möglich ist, da die hierfür gemäß § 77 Abs. 1 BremBG bzw. § 14 BAT in Verbindung mit § 77 BremBG zumindest erforderliche grobe Fahrlässigkeit – eine besonders schwerwiegende Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt – offensichtlich nicht vorlag.
6. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht nicht.

## 2.4. Doppelüberweisung durch eine Test-Diskette

### Allgemeines

Auszahlungsbeträge ab 500.000 € werden von der Landeshauptkasse ausgefiltert und zur Vermeidung von Zinsverlusten taggleich mittels eines elektronischen (Bank-) Schalters (ELS) von der Landeshauptkasse über die Deutsche Bundesbank – Filiale Bremen – (im Folgenden LZB genannt) zur Auszahlung angewiesen.

1. Am 22. Dezember 2003 um 9.30 Uhr konnte eine Sammelanweisung bestehend aus 33 Einzelfällen mit einem Gesamtbetrag von 124.449.513,31 € über den ELS nicht ausgeführt werden, da der betreffende Server in der Landeshauptkasse wegen eines totalen Telefonausfalls nicht aktiv war.
2. Ein Mitarbeiter der Landeshauptkasse (Sgb. K 1) sicherte daraufhin die Daten auf einer Diskette. Nachdem die technischen Probleme behoben waren, ist die Datei mit den 33 Auszahlungen um 11.22 Uhr über den ELS an die LZB zur Ausführung gesendet worden.
3. Da in regelmäßigen Abständen der ELS mit einer Testdiskette überprüft werden soll, ist die erzeugte (Sicherungs-)Diskette mit der Tagesverarbeitung des 22. Dezember 2003 am selben Tage mit einem Laufzettel als Testdiskette an die LZB zu Testzwecken gesandt worden. Der Laufzettel, die Diskette und der Umschlag sind von dem Mitarbeiter des Sgb. 1 der Landeshauptkasse besonders als Test deklariert worden.
4. Dem Mitarbeiter der Landeshauptkasse (Sgb. K 1) wurde von der LZB bestätigt, dass Testdisketten, wenn sie als solche deklariert sind, nicht echt verarbeitet werden.
5. Am 22. Dezember 2003 um 15.00 Uhr wurde ein Mitarbeiter der Landeshauptkasse (Sgb. K 2) durch einen Kontoführer der LZB davon in Kenntnis gesetzt, dass das Girokonto der Landeshauptkasse bei der LZB eine Unterdeckung in Höhe von 124.449.513,31 € aufwies.
6. Nach kurzer Prüfung wurde vom Mitarbeiter des Sgb. K 2 festgestellt, dass die Testdiskette echt verarbeitet worden war und damit der Betrag von 124.449.513,31 € doppelt überwiesen worden war.
7. Mit Hilfe der LZB und der Bremer Landesbank wurden sofort Maßnahmen zur Rücküberweisung eingeleitet. Am selben Tage (22. Dezember 2003) ist es dem Mitarbeiter der Landeshauptkasse (Sgb. K 2) gelungen, einen Betrag von 115.727.054,99 € für 28 Fälle wieder zurückzuholen und dem Konto der Landeshauptkasse wieder gutzuschreiben. Der restliche Betrag von 8.722.458,32 € für die weiteren fünf Fälle wurde am 23. Dezember 2003 dem Konto der Landeshauptkasse wieder gutgeschrieben.
8. Der gesamte doppelt überwiesene Betrag ist damit wieder auf dem Konto der Landeshauptkasse verbucht worden.  
  
Durch die einen Tag verzögerte Gutschrift des Restbetrages ist der Freien Hansestadt Bremen ein Zinsverlust in Höhe von 417 € entstanden.
9. Das für die Gelddisposition zuständige Referat beim Senator für Finanzen wurde am 22. Dezember 2003 über diesen Vorgang informiert, um unnötige Kreditaufnahmen zum Ausgleich der vermeintlichen Unterdeckung zu vermeiden.
10. Die Landeshauptkasse wurde unverzüglich nach Bekanntwerden der Doppelüberweisung von der Kassenaufsicht des Senators für Finanzen angewiesen, Testdisketten zukünftig so aufzubereiten, dass auch eine versehentlich Echtverarbeitung technisch unmöglich ist. Die Performa Nord hat dies gemäß Schreiben vom 4. Februar 2004 umgesetzt.
11. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht nicht.

## 2.5. Doppelüberweisung von Aufwendungszuschüssen im Bereich der Wohnungsbauförderung

### Allgemeines

Bei den Aufwendungszuschüssen handelt es sich um wiederkehrende Zahlungen, d. h. es wird periodisch (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) ein gleichbleibender Betrag ausgezahlt. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung durch

eine „Dauerauszahlungsanordnung“, die alle notwendigen Zahlungsdaten enthält. Aus den Dauerauszahlungsanordnungen erzeugt die Landeshauptkasse maschinell rechtzeitig vor Fälligkeit die Auszahlungsbelege, die die Zahlung bewirken. Die Dauerauszahlungsanordnung enthält u. a. den Tag der ersten Ausführung (Ausführung = Fälligkeit) und den Tag der letzten Ausführung. Wenn die Landeshauptkasse die Zahlungen vor Erreichen der letzten Fälligkeit einstellen soll, muss die anordnende Stelle dies durch Setzen eines „Löschkennzeichens“ verfügen. Beim manuellen Setzen des „Löschkennzeichens“ kann der Sachbearbeiter den Status der Daueranordnung erkennen, da die nächste Fälligkeit angezeigt wird.

Der Senat hat am 14. Januar 2003 beschlossen, die Förderaufgaben im Bereich der Wohnungsbauförderung vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr auf die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) zu übertragen. Die Grundlage hierfür ist das Beleihungsgesetz vom 26. Mai 1998 und die am 30. Juni 2003 abgeschlossenen Beleihungsverträge. Die bisherige Auszahlung der Aufwendungszuschüsse über die Landeshauptkasse sollte ab 1. Januar 2004 durch die BAB abgelöst werden. Zwischen dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr und der BAB war am 22. Dezember 2003 vereinbart worden, alle Zahlungen über den Auszahlungsweg Landeshauptkasse mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu stoppen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

1. Die BAB hat gemäß der Vereinbarung mit dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr die Daten in ihr Produktivsystem übernommen und im Laufe des Monats Januar 2004 für 86 Einzelfälle Aufwendungszuschüsse in Höhe von insgesamt 335.176,52 € ausgezahlt.
2. Um das bisherige Zahlverfahren über die Landeshauptkasse zu stoppen, musste in den dort vorliegenden Dauerauszahlungsanordnungen ein „Löschkennzeichen“ gesetzt werden. Mit der Durchführung der hierfür erforderlichen dv-technischen Aufgaben wurde vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr direkt eine DV-Firma beauftragt. Im Einzelnen handelt es sich bei den Aufwendungszuschüssen um auf neun Jahre angelegte degressive halbjährliche Zahlungen. Bei der Datenüberleitung im Zuge der SAP-Einführung wurde für jede Zahlung ein eigener Beleg erstellt. Bei der Vielzahl der Fälle ging es um das Setzen von über Tausend „Löschkennzeichen“. Diese Arbeit sollte daher wegen der Menge programmseitig durch die DV-Firma erfolgen.

Nach vorbereitenden Gesprächen mit Vertretern des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr unterbreitete die DV-Firma am 18. Dezember 2003 ein Angebot für diese Arbeiten mit einem Betrag von 2.800 €. Das Amt erteilte am 22. Dezember 2003 aufgrund dieses Angebotes den Auftrag.

3. Die Gesamtverantwortung für diesen Auftrag lag in der Zuständigkeit des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr. Die Auftragserteilung wurde wegen der Gewährleistungsbestimmungen mit den Vertretern des Einführungskonsortiums und mit der Projektleitung CHIPSMOBIL abgestimmt.

Die Erteilung einer zusätzlichen Berechtigung für die Arbeiten im SAP-System war nicht notwendig, da die Mitarbeiter von der DV-Firma zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der parallel stattfindenden Tätigkeiten im Projekt CHIPSMOBIL bereits Systemzugang hatten.

4. Dem mit der Aufgabe „Aufwendungszuschüsse“ der DV-Firma befassten Mitarbeiter war bekannt, dass das Setzen des „Löschkennzeichens“ so rechtzeitig vorgenommen werden musste, dass die mit Fälligkeit 20. Januar 2004 im System vorhandenen Beträge nicht mehr ausgezahlt werden durften. Ein konkreter Termin war im Auftrag nicht genannt worden.

Diese Löschkennzeichen in den Dauerauszahlungsanordnungen wurden von der DV-Firma am 13. Januar 2004 gesetzt.

5. Der Landeshauptkasse lagen im Januar 2004 Dauerauszahlungsanordnungen mit dem Fälligkeitstermin 20. Januar 2004 vor. Der Kasse lag bis zum 9. Januar 2004 keine Anweisung vor, dass diese Auszahlungen nicht ausgeführt werden sollten. Die Kasse musste also davon ausgehen, dass die Buchungsbelege erzeugt werden sollten.

Um sicherzustellen, dass die Beträge termingerecht zum Fälligkeitsdatum (20. Januar 2004) auf dem jeweiligen Empfängerkonto gutgeschrieben werden, wurde die Transaktion F8Q8 (Buchungsbelege aus Daueranordnung erstellen) mit einem Vorlauf von sieben Arbeitstagen angestoßen. Erst nachdem die An-

ordnungsbelege produziert worden waren, konnten die Beträge durch den Zahl-  
lauf zur Auszahlung gebracht werden.

6. Die Berechnung der Vorlaufzeit von sieben Arbeitstagen ergibt sich aus den Bankverarbeitungstagen, die bei einigen Banken bis zu vier Arbeitstage betragen und einer Pufferzeit von drei Tagen.

Die Pufferzeit ergibt sich aus Erfahrungswerten, die durch Wartungsarbeiten bzw. Systemausfällen entstehen können.

7. Diese kassentechnisch bedingte Vorlaufzeit von sieben Arbeitstagen führte dazu, dass die Anordnungsbelege bereits am 9. Januar 2004 erzeugt wurden, mit der Folge, dass die von der DV-Firma am 13. Januar 2004 gesetzten Löschkennzeichen auf die Fälligkeit am 20. Januar 2004 keine Wirkung mehr hatten.

8. Am 22. Januar 2004 wurde dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr von der DV-Firma mitgeteilt, dass die Aufwendungszuschüsse ungewollt nochmals über die Landeshauptkasse zur Auszahlung gelangt waren. Es handelte sich um einen Gesamtbetrag von 372.442,90 € für 87 Einzelfälle.

Dieser Betrag ist nicht identisch mit dem unter Ziff. 1 dargestellten Betrag, weil die Daten der BAB nach aktuellen Erkenntnissen gepflegt worden waren.

9. Vom Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wurde unverzüglich ein Rückrufverfahren eingeleitet. Bis zum Buchungstag 13. April 2004 konnte die offene Forderung auf 40.949,88 € reduziert werden. In den noch offenen sechs Fällen von vier Zahlungspflichtigen hat es erneute Kontaktaufnahmen mit den Zahlungspflichtigen zu Veranlassung der Rückzahlung gegeben. In mehreren Fällen ist zwischenzeitlich die Rücküberweisung zugesagt worden. Sollte im Einzelfall keine Rückzahlung erfolgen, wird ein Ausgleich mit der nächsten Halbjahreszahlung durch die BAB veranlasst werden.

10. Ein Vermögensschaden wird für die Freie Hansestadt Bremen voraussichtlich nur in Höhe des Zinsverlustes entstehen, da der noch ausstehende Betrag spätestens mit der nächsten Halbjahreszahlung durch die BAB verrechnet wird. Der konkrete Zinsverlust ist noch zu ermitteln. Es wird geprüft, inwieweit gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

11. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht nicht.

## **2.6. Buchungsfehler auf dem AH-Konto des Focke-Museums**

### Allgemeines

Das Focke-Museum ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und unterhält wie die Eigenbetriebe ein Abrechnungskonto bei der Landeshauptkasse. Dieses AH-Konto führt die Bezeichnung 5551/720 00-6.

1. Das Focke-Museum hat am 12./13. Dezember 2002 (Eingang bei der Landeshauptkasse 18. Dezember 2002) für das Haushaltsjahr 2002 die Landeshauptkasse angewiesen, zwei Auslandszahlungen mit einem Gesamtbetrag von 59.378,06 € ( 59.234,40 € und 143,66 €) zu tätigen. Diese Auszahlungen wurden am 23. Dezember 2002 im 13. Monat 2002 ordnungsgemäß mit der Zahlungsart „7“ (= Kennzeichnung für Auslandszahlungen mit Zahlungsmittelungen) unter den Haushaltsüberwachungslisten Nr. 40677 und 40679 erfasst und an die Empfänger im Ausland überwiesen. Diese haben das Geld auch erhalten. Hierüber wurden von der Landeshauptkasse Zahlungsmittelungen erstellt und dem Focke-Museum zugestellt.
2. Am 22. Januar 2003 wurden beide Beträge ebenfalls im 13. Monat 2002 mit der Zahlungsart „9“ (= Kennzeichnung für Manuelle Einzahlungen mit Zahlungsmittelungen) von der Landeshauptkasse als Einzahlungen unter den Haushaltsüberwachungslisten Nr. 94332 und 94333 erfasst und dem Abrechnungskonto gutgeschrieben. Eine entsprechende Anweisung vom Focke-Museum gab es hierzu nicht. Die hieraus resultierenden Buchungsanzeigen sind dem Focke-Museum zugegangen.

Warum diese Einnahmebuchungen von der Landeshauptkasse ausgeführt wurden, wird derzeit noch aufgeklärt.

3. Im Saldo ist das Focke-Museum durch die beiden Auszahlungen nicht belastet worden. Im Jahresabschluss 2002 hat das Focke-Museum den Gesamtbetrag



von 59.378,06 € als Verbindlichkeit gegenüber der Landeshauptkasse ausgewiesen.

4. Die Nichtbelastung des Focke-Museums ist Anfang Februar 2004 bekannt geworden.
5. Die Aufklärung dieses Falles konnte bisher wegen umfangreicher komplexer Überprüfungsarbeiten der Buchungen zum Abschluss des Haushaltsjahres 2002 und Übergang auf 2003 noch nicht erfolgen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2003 werden die notwendigen Schritte zur abschließenden Aufklärung des Sachverhaltes unverzüglich eingeleitet.
6. Ein Vermögensschaden für die Freie Hansestadt Bremen ist nicht entstanden (die Gutschrift beim Focke-Museum wird nicht verzinst).
7. Ob ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht, kann erst nach Aufklärung des Falles beurteilt werden.

## **2.7. Unberechtigte Auszahlung durch das Vollstreckungsprogramm AVVISO**

### Allgemeines

AVVISO ist eine Standardsoftware für die Verwaltung und Überwachung von Vollstreckungsersuchen in Vollstreckungsbehörden.

Unter der Leitung des Eigenbetriebes fidatas bremen läuft seit 2002 ein Projekt zur Einführung von AVVISO im Finanzamt Bremen-Mitte – Zentrale Vollstreckungsstelle – und im Finanzamt Bremen-Nord – Vollstreckungsstelle –. Das Finanzamt Bremen-Nord vollstreckt gegen Schuldner mit Wohnsitz in Bremen-Nord, das FA Bremen-Mitte gegen die restlichen Schuldner im Stadtgebiet. Die Vollstreckung erfolgt aufgrund der Abgabenordnung (AO) für Steuern und aufgrund des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) u. a. für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und von Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, unter bestimmten Voraussetzungen aber auch privatrechtliche Geldforderungen. Amtshilfeersuchen anderer Vollstreckungsbehörden werden aufgrund des BremGVG in Verbindung mit der AO begetrieben.

AVVISO wird seit dem 1. November 2002 im nichtsteuerlichen Bereich der beiden Vollstreckungsbehörden im Probetrieb eingesetzt. Das Einführungsverfahren zur Anbindung an SAP über Schnittstellen ist noch nicht abgeschlossen.

Das Zustimmungsverfahren gemäß Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 79 LHO wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2003 eingeleitet und ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

Im Bereich der Amtshilfen ist das AVVISO-Modul EDA-Bank (zur Weiterleitung eingezogener Beträge) seit Juli 2003 über eine Schnittstelle zu SAP im Probetrieb.

Bei den Amtshilfen handelt es sich hauptsächlich um Vollstreckungsersuchen anderer Vollstreckungsbehörden. Auch Ersuchen von der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden abrechnungsmäßig wie Amtshilfen abgewickelt.

Das Abrechnungsverfahren wird im Probetrieb derzeit wie folgt durchgeführt:

Die Vollziehungsbeamten der beiden Finanzämter rechnen ihre begetriebenen Beträge mit der Landeshauptkasse ab. Für jeden Vollziehungsbeamten wird deshalb von der Landeshauptkasse ein außerhaushaltsmäßiges Konto (AH-Konto) als Abrechnungskonto geführt (5311/098 XX-X). Für die Amtshilfen wird ebenfalls ein AH-Konto als Abrechnungskonto geführt (5311/099 20-7), über das die Weiterleitung der eingezogenen Beträge an die Gläubiger abgewickelt wird. Nach Eingang des Amtshilfeersuchens wird dieses durch die Vollstreckungsstellen als Zugang in AVVISO erfasst. Über die Schnittstelle zu SAP übergibt AVVISO die notwendigen Daten zum Aufbau eines Debtors an SAP (Debitorenrechnung mit Belegart OA, Gegenfinanzposition 5311/099 20-7). Die Landeshauptkasse bucht aufgrund der Vollzieherabrechnung die eingezogenen Beträge vom AH-Konto des Vollziehungsbeamten auf das Debitorenkonto um (Belegart DZ/DA). Es sind aber auch andere Zahlwege möglich (Schulder zahlt aufgrund Zahlungsaufforderung direkt, Belegart XU). Aufgrund der bei der Debitorenrechnung vermerkten Gegenfinanzposition

5311/099 20-7 wird der Betrag dorthin fortgeschrieben, aufgrund der vorstehend genannten Belegarten wird der Zahlungseingang über die Schnittstelle SAP-AVVISO dem Sachbearbeiter in der Vollstreckungsstelle mitgeteilt. Über AVVISO wird zentral die Auszahlung an den Gläubiger veranlasst. AVVISO übergibt zu diesem Zweck an SAP Sollstellungen mit der Belegart OD (Sollminderung/Absetzungsbeleg) und als „abweichenden Zahlungsempfänger“ den Gläubiger der Forderung (Zahl Daten des Amtshilfegläubigers). Über das automatische Zahlverfahren der Landeshauptkasse wird der Betrag an den Gläubiger ausgezahlt.

1. Durch einen Fehler in der Schnittstelle von SAP-AVVISO wurden vereinzelt Belege mit der Belegart AB von AVVISO als Zahlungsbelege interpretiert. AB-Belege entstehen, wenn ein Amtshilfeersuchen nicht durch Zahlung, sondern auf andere Art erledigt wird. Die Auszahlung an die Gläubiger erfolgte wie oben beschrieben, d. h. AVVISO hat OD-Belege an SAP übergeben, die über das automatische Zahlverfahren der Landeshauptkasse an den Gläubiger ausgezahlt wurden.
2. Fidatas bremen hat inzwischen die notwendigen Maßnahmen ergriffen, die eine Wiederholung ausschließen.
3. Es handelt sich um 32 Fälle mit einem Gesamtbetrag vom 35.739,12 €. Bei den Empfängern der ungerechtfertigten Auszahlungen handelt sich ausschließlich um Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Beträge wurden zurückgefordert. Bis zum 14. April 2004 wurden 32.370,54 € zurückgezahlt.
4. Ob und in welcher Höhe aufgrund eines möglichen Zinsverlustes ein Vermögensschaden für die Freie Hansestadt Bremen eingetreten ist, wird noch ermittelt.
5. Der Fehler ist auf die Anpassung der Schnittstelle an das bremische SAP-System zurückzuführen.

## **2.8. Auszahlung aus dem Programm zur Schuldendienstverwaltung (FIKuS) in DM**

### Allgemeines

Die Kreditdisposition und der Schuldendienst der Freien Hansestadt Bremen (für rd. 12,9 Mrd. € fundierte Schulden in 657 Fällen) wird über das Fachverfahren „Finanz Informationssystem Kreditdisposition und Schuldenverwaltung“ (FIKuS) abgewickelt. Dieses Verfahren wurde von einer privaten Datenverarbeitungsfirma für die Freie Hansestadt Bremen entwickelt und ist seit 1. Januar 1996 im Einsatz.

Aus diesem Verfahren werden unter anderem alle Zahlungsdaten für die Bedienung der Kredite erzeugt und der Landeshauptkasse zur Ausführung elektronisch übergeben.

Die Einführung des Euro wurde in diesem Fachverfahren entsprechend den Umstellungsstufen auf dem Geldmarkt schrittweise vorgenommen.

Danach wurde bereits 1998 die Mehrwährungsfähigkeit eingeführt. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt parallel Kredite in DM und Euro aufgenommen werden konnten. Diese Kredite wurden auch in der jeweiligen Währung verwaltet. Die Liquiditätsverwaltung erfolgte bis einschließlich 31. Dezember 2001 in DM.

Mit der endgültigen Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 wurden alle DM-Kredite intern in DM verwaltet, alle Zahlungen zu diesen Krediten erfolgten jedoch ausschließlich in Euro. Dieses Verfahren entsprach den gesetzlichen Regelungen zur Umstellung des Euro.

1. Im FIKuS-Verfahren werden für alle Kredite die erforderlichen Zahlungsdaten mit den zukünftigen Zahlungsterminen aufbereitet. Bei Neuzugängen und Veränderungen werden Zahlungsdateien über eine Schnittstelle an die Landeshauptkasse zur Auszahlung (bis 31. Dezember 2001 in DM und ab 1. Januar 2002 in Euro) gegeben.
2. Mit der Einführung von SAP am 1. Januar 2003 wurden die laufenden Zahlungsverpflichtungen (ca. 660 Kreditfälle mit ca. 5.000 Zahlbeträgen) im Rahmen der Altdatenübernahme aus FIKuS generiert und über die Standard-Schnittstelle an SAP zur Auszahlung übergeben.

3. Ende Januar 2003 wurde bei einem Kontrollabgleich der Euro-Beträge (SAP-Bestand gegen FIKuS-Bestand) festgestellt, dass sieben in DM angelegte Zins-Sonderleistungszahlungen nicht als Euro-, sondern als DM-Beträge in den SAP-Bestand übertragen worden waren. Diese falschen Beträge sollten sofort mit einem Korrekturlauf über den Änderungsdienst der Standard-Schnittstelle korrigiert werden.
4. Erst nach der zur Auszahlung gekommenen Anordnung an die Bremer Landesbank in Höhe von 4.186.165 € anstelle von 2.140.352 € am 30. Januar 2004 wurde offenbar, dass seinerzeit ein einzelner DM-Betrag nicht durch den korrekten Euro-Betrag ersetzt wurde. Es wird vermutet, dass eine unglückliche Verkettung zeitgleicher zusätzlicher Einflussfaktoren wie die Notwendigkeit von parallel zu buchenden zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen des laufenden Tagesgeschäfts in Verbindung mit der beim Änderungsdienst noch nicht einwandfrei funktionierenden SAP-Schnittstelle vor dem Hintergrund der neuartigen, noch ungewohnten Übernahme- und Verbuchungsprozesse in der SAP-Software zu diesem einmaligen Fehler geführt haben.
5. Der zuviel gezahlte Betrag von 2.045.813 € wurde nach Auskunft der Kasse am 5. Februar 2004 von der Bremer Landesbank zurückgezahlt.
6. Für die Freie Hansestadt Bremen ergibt sich ein Vermögensschaden durch kalkulatorische Zinsverluste zwischen dem Auszahlungs- und Rückzahlungstag in Höhe von 817,19 €.
7. Ein ursächlicher Zusammenhang mit der SAP-Software besteht wegen des Fehlers im Schnittstellenprogramm.

## **II. Sofortmaßnahmen aufgrund der unmittelbar erkennbar gewordene Schwachstellen und weitere Änderungsanforderungen**

### **1. Aufgrund der Einzelfälle eingeleitete Sofortmaßnahmen**

Fehlüberweisung an die DMB Bundesdruckerei

Bei diesem Fall handelt es sich um die unglückliche Verkettung von Verhaltensweisen von Mitarbeitern verschiedener Organisationseinheiten. Gemeinsam mit dem Rechnungshof wird geprüft, wie derartige Fehler durch technische Maßnahmen zukünftig verhindert werden können (siehe hierzu auch Punkt 2 – Einzelfallübergreifende Änderungsanforderungen).

Der Sonderhaushalt ist mit Beginn des Jahres 2004 aufgelöst; die Aufgaben und die Haushaltsmittel sind Bestandteil des Sondervermögens.

Fehlbuchung zu Gunsten der BEB

Die Abrechnung des BEB Hauptkontos mit den Unterkonten erfolgte zu einem zu frühen Zeitpunkt.

Seit der Einführung des SAP-Verfahrens wird die Auflösung der Unterkonten der Eigenbetriebe zum AH-Konto in der Jahresabschlussverfügung für die Landeshauptkasse nicht mehr angeordnet. Dadurch wird sichergestellt, dass sich der aufgetretene Fehler systembedingt nicht wiederholen kann.

Doppelüberweisung an die Bürgerhäuser

Bei dem von der Kulturverwaltung mit der Buchungstätigkeit beauftragten Eigenbetrieb Performa Nord bestand keine Klarheit, in welcher Form Umbuchungen innerhalb des Haushaltes abzuwickeln sind.

Durch entsprechende Anweisung ist inzwischen sicher gestellt, dass Umbuchungen künftig auf dem vorgesehenen (internen) Wege abgewickelt werden.

Doppelüberweisung durch eine Test-Diskette

Das Verfahren im Umgang mit Test-Disketten war bisher nicht ausreichend geregelt. Die Landeshauptkasse wurde inzwischen angewiesen, Testdisketten künftig technisch so aufzubereiten, dass eine Echt-Verarbeitung nicht möglich ist.

Doppelüberweisung von Aufwendungszuschüssen der Wohnungsbauförderung

Es handelte sich um einen einmaligen Fehler anlässlich des Aufgabenüberganges von der Behörde auf die Bremer Aufbaubank; insoweit wird sich der Fehler nicht wiederholen.

Buchungsfehler auf dem AH-Konto des Focke-Museums

Die Fehlerermittlung ist noch nicht abgeschlossen.

Unberechtigte Auszahlung durch das Vollstreckungsprogramm AVVISO

Es handelte sich um einen Fehler in der Schnittstelle zwischen dem AVVISO-Verfahren und SAP. Der Fehler in der Anpassung der SAP/AVVISO-Schnittstelle wurde zwischenzeitlich behoben.

Auszahlung aus dem Programm zur Schuldendienstverwaltung (FIKuS) in DM

Es handelte sich um einen einmaligen Fehler der Datenübernahme aus FIKuS nach SAP im Rahmen der SAP-Einführung, der sich nicht wiederholen kann.

## **2. Einzelfallübergreifende Änderungserfordernisse**

- Für den Anordnungsbereich ist zu prüfen, ob die VV zu § 70 LHO, die u. a. den Inhalt und Umfang der einzelnen Verantwortlichkeiten regelt, zumindest in dem Teil, der die Aufgaben des Anordnenden beschreibt, gegebenenfalls noch vor der beabsichtigten bundesweiten Überarbeitung der BHO/LHO mit Blick auf die Massetätigkeit geändert werden müssen.
- Es muss grundsätzlich geregelt werden, ob bzw. in welcher Form beim Zahlungsverkehr zwischen den ausgegliederten Einheiten und dem Kernhaushalt Mahnverfahren bei nicht erfolgter Zahlung eingeleitet werden. Diesbezügliche Vorgaben müssen bereits bei Rechnungstellung in das SAP-Verfahren mit eingegeben werden. Der Senator für Finanzen wird eine generelle Anweisung hierzu erlassen. Damit werden auch Informationspflichten innerhalb und zwischen den einzelnen Organisationseinheiten geklärt.
- Vorhandene Schnittstellenprobleme zwischen SAP und anderen Programmen sind zum Teil bereits behoben; zum Teil wird noch an der Beseitigung gearbeitet.
- In den Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften [VV] zu § 79 der LHO) ist festgelegt, dass für Verfahren, die die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, Erteilung von Kassenanordnungen, Zahlbarmachung, Buchführung oder Rechnungslegung berühren, die Zustimmung des Senators für Finanzen und des Rechnungshofs erforderlich sind.

Der Senator für Finanzen und der Rechnungshof werden gemeinsam ein Verfahren entwickeln, das sicher stellt, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen bei der Einführung neuer Software beachtet werden. Dies gilt für alle Organisationsformen des Konzern Bremens.

- Es gab keine Regelungen im Umgang mit Unregelmäßigkeiten im Zahlungsverkehr und keinen zentralen Ansprechpartner bei der Landeshauptkasse für aufgetretene Fehler. Der Senator für Finanzen hat mit Schreiben vom 30. Januar 2004 die Performa Nord gebeten, unverzüglich eine entsprechende Dienstanweisung zu erstellen. Mit Schreiben vom 6. Februar 2004 hat die Performa Nord dem Senator für Finanzen die Dienstanweisung für den Geschäftsbereich – K – zur Kenntnisnahme übermittelt.
- Die Landeshauptkasse wird gemeinsam mit dem Senator für Finanzen weitere Instrumente für die Qualitätskontrolle entwickeln und hierzu auch die Erfahrungen vergleichbarer Großstädte (Stuttgart, Kiel) einbeziehen.

## **3. Zwischenfazit**

Die Untersuchung der Einzelfälle durch den Senator für Finanzen sind weitestgehend beendet. Sollten sich weitere Erkenntnisse ergeben, erfolgt eine Berichterstattung an die Haushalts- und Finanzausschüsse. Die Berichterstattung zu diesen Einzelfällen an das Parlament sieht er daher als abgeschlossen an.

### **III. Risikoanalyse der Arbeitsgruppe bei Buchungs- und Zahlungsvorgängen**

#### **1. Projektauftrag**

Um die Erstellung der in dem Dringlichkeitsantrag geforderten Risikoanalyse im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu forcieren, ist die unter Federführung des Rechnungshofes unter Beteiligung des Senators für Finanzen bestehende o. g. Arbeitsgruppe beauftragt worden, ihren Arbeitsauftrag unter Berücksichtigung des Dringlichkeitsantrages abzuarbeiten. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Schwachstellen in der Organisation, bei den organisatorischen und technischen Abläufen sowie bei rechtlichen Regelungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens aufzuzeigen und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse darzulegen.

Die Arbeitsgruppe analysiert die Prozesse der unterschiedlichen Zahlungs- und Buchungsverfahren in der Freien Hansestadt Bremen. Schwerpunkt sind dabei Auszahlungen. Unter anderem werden dabei auch die im Rahmen von Zahlungsvorgängen bestehenden Schnittstellen mit ausgegliederten Einheiten untersucht. Hierbei wird auch die Frage untersucht, welche Maßgaben bzw. Vorschriften für den Umgang mit Zahlungsvorgängen mit ausgegliederten Einheiten der bremischen Verwaltung geregelt sind. Der Untersuchung werden dabei auch Regelwerke, beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Zahlungsverkehr mit Zuwendungsempfängern, vergleichend zugrunde gelegt und als Ansatzpunkte für Verbesserungen genutzt.

Die Arbeitsgruppe hat sich in einem ersten Schritt unter strukturellen Gesichtspunkten mit denjenigen Zahlungsvorgängen befasst, die ausgegliederte Einheiten (Eigenbetriebe, Sondervermögen, Sonderhaushalte) betreffen, weil die Fehlbuchungen überwiegend in diesem Bereich geschehen sind.

In einem weiteren Schritt wird sich die Arbeitsgruppe mit den organisatorischen und technischen Abläufen solcher Zahlvorgänge befassen, bei denen die Kernverwaltung Zahlungsleistender ist.

#### **2. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe hat umfangreiche Vorarbeiten zur Analyse der Ausgangssituation durchgeführt und zunächst eine Übersicht „Ausgabenfallvarianten zur ersten inhaltlichen Abgrenzung über die Fallkonstellationen“ erstellt, in denen Zahlungen/Buchungen nachvollzogen wurden.

Diese untergliedert sich wie folgt:

Auszahlungen über das zentrale Kassenverfahren von der Kernverwaltung an andere Einheiten der Freien Hansestadt Bremen und Dritte (Einzelfall Ausgaben, Barauszahlungen, Massenzahlungen, Kasseninterne Aufträge, Verrechnungen zwischen Behörden)

Auszahlungsbeteiligte sind jeweils aus der Sicht der Kernverwaltung die Kernverwaltung selbst, Sondervermögen/Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Beteiligungsunternehmen und Dritte (z. B. Geschäftspartner, Dienstleister). Barauszahlungen (über die Bremer Landesbank, Zahlstellen oder Zahlautomaten) werden nur gegenüber Dritten vorgenommen. Auszahlungsvorgänge als Verrechnungen zwischen den Behörden, bei denen die Kernverwaltung Zahlungsleistender ist, betreffen auf der Empfängerseite Sondervermögen/Eigenbetriebe und Sonderhaushalte.

Auszahlungen von Eigenbetrieben/Sondervermögen über das zentrale Kassenverfahren an andere Einheiten der Freien Hansestadt Bremen und Dritte (Auszahlungen ohne Geldfluss [Verrechnungen], Auszahlungen/Massenauszahlung mit Geldfluss).

Auszahlungsbeteiligte sind bei den Verrechnungen jeweils aus der Sicht von Sondervermögen/Eigenbetrieben als Zahlungsleistende die Sondervermögen/Eigenbetriebe selbst, die Kernverwaltung und die Sonderhaushalte und bei den Auszahlungen mit Geldfluss Beteiligungsunternehmen und Dritte.

Darstellung der Untersuchungsstruktur dieser Fallgruppen

Es werden die Prozesse der unterschiedlichen Zahlungs- und Buchungsverfahren bei Auszahlungen analysiert. Da es im Zusammenhang mit der Zahlung und Buchung von Auszahlungen unterschiedliche Fallvarianten gibt, erfolgt die Untersuchung in einem abgestuften Verfahren.



Auf der Grundlage eines von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Fragenkataloges werden die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für die Buchungs- und Zahlungsverfahren zuständig sind zu den Prozessen befragt. Die sich so darstellenden Ist-Prozesse und Kontrollen werden sodann in einer zusammenfassenden Darstellung aller wesentlichen Sachverhalte dokumentiert.

In einem dritten Schritt werden die Risiken eingeschätzt, indem analysiert wird, ob einige der Sachverhalte einzeln oder zusammen wesentliche Schwachstellen darstellen.

Die Ableitung der sich aus der Schwachstellenanalyse ergebenden Handlungserfordernisse erfolgt in einem vierten Schritt, indem tatsächliche bzw. mögliche Auswirkungen dargestellt und Empfehlungen erarbeitet werden.

Von Seiten des Senators für Finanzen wird hierzu kein weiterer Bericht an das Parlament erstellt. Der Rechnungshof wird erforderlichenfalls gesondert berichten.

#### **IV. Rahmenbedingungen und Struktur der Konzernsteuerung**

Die fehlende zeitnahe Aufdeckung der betragsmäßig zum Teil sehr hohen Fehlbuchungen im Rahmen des standardisierten Controllings bildet neben der zuvor dargestellten Analyse der Gestaltung von einzelnen Buchungsprozessen auch Veranlassung zur Überprüfung der Effizienz der bestehenden Controllinginstrumente im Bereich der Ausgliederungen. Die ausgegliederten Einheiten unterliegen abhängig von ihrer Rechtsform unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Ausgestaltung des Rechnungswesens und der „Meldedaten“ für eine Gesamtsteuerung. An dieser Stelle werden die bestehenden Instrumente dokumentiert und Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung angesprochen.

##### **1. Gegenwärtige Eckpunkte des Controllings**

###### **1.1. Rechtsgrundlagen**

Aufsichts- und Kontrollrechte der Freien Hansestadt Bremen gegenüber ausgegliederten Einheiten bestehen aufgrund der die Ausgliederung bestimmenden Gesetze oder – bei der Gründung von Gesellschaften, die nicht beliehen werden – aufgrund vertraglicher Regelungen. Die in Gesetzen niedergelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten werden ebenfalls in Verträgen näher ausgestaltet.

###### **1.2. Instrumente des Finanzmanagements**

Die Aufsichts- und Kontrollrechte der Freien Hansestadt Bremen als Gesellschafterin oder aufsichtsführendes Organ werden gegenwärtig vor allem mit Hilfe der Controllingberichte und des Kontraktmanagements ausgeübt. Eine wichtige Rolle spielen auch die im Folgenden beschriebenen Instrumente, die insbesondere im Bereich des Finanzmanagements eingesetzt werden.

###### **1.2.1. Controllingberichte**

Bereits jetzt existiert eine Vielzahl von Controllingdaten, die in entsprechenden Berichten zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersicht der Controllingberichte ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Mit der Zunahme der Ausgliederungen wird Senat und Bürgerschaft zunehmend über die Entwicklungen in Form des Eigenbetriebscontrollings, Beteiligungscontrollings und Liegenschaftscontrollings sowie zukünftig in Form des Sondervermögenscontrollings berichtet und damit die Möglichkeit eröffnet, erforderlichenfalls gegenzusteuern. Der Entwicklungsstand der einzelnen Berichte ist sehr unterschiedlich. Insbesondere ist die zeitnahe Bereitstellung, die flexible Detaillierung bzw. Aggregation von Daten entsprechend des Steuerungsgegenstandes und der Zusammenhang zwischen Budgets und Leistungen noch nicht ausgereift.

###### **1.2.2. Kontraktmanagement**

Neben den Controllingberichten kommt dem Kontraktmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die jeweiligen Fachressorts haben mit einigen Gesellschaften auf Vorgaben des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen basierende Kontrakte abgeschlossen. Diese enthalten neben der Vorgabe von strategischen Zielen auch Finanz- und Leistungsziele und legen bei Zielerreichung Anreize und bei Zielverfehlung Sanktionen fest.

Von solchen Ansätzen ausgehend wurde eine neue Struktur des Bremischen Beteiligungsmanagementsystems entwickelt, die derzeit bei sieben Pilot-Beteiligungsgesellschaften erprobt wird. Sie ist dreistufig und besteht aus Bürgerschaft und Senat als „Konzernspitze“, die durch die Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen (QEBM) unterstützt wird, den Fachressorts als dezentrales Beteiligungsmanagement sowie den Beteiligungsgesellschaften selbst.

Die fachliche und inhaltliche Steuerung der Beteiligungen (Ziel- und Budgetvereinbarung, Finanz- und Leistungscontrolling etc.) erfolgt auf der Ebene der jeweiligen Fachressorts. Ergänzend nimmt die QEBM im Auftrag des Senats eine kontrollende und die Geschäftsprozesse vereinheitlichende Funktion wahr. Zur zeitnahen Überwachung der Zielerreichung bzw. der Planung wurde eine regelmäßige Berichterstattung durch die Beteiligungsgesellschaften (Soll-Ist-Vergleich, Abweichungsanalyse) eingeführt. Im Rahmen der Berichterstattung sind zwischen den Fachressorts und den Gesellschaften Bandbreiten festgelegt, deren Über- oder Unterschreiten eine detaillierte Berichtspflicht mit Abweichungsanalyse und Handlungsvorschlägen auslösen. Eine weitere Überprüfung der Zielerreichung erfolgt seit der Einführung des neuen Beteiligungsmanagements durch eine regelmäßige Effizienzkontrolle nach Neugründung. Das Ergebnis wird dem Senat und den Haushalts- und Finanzausschüssen vorgelegt.

### **1.2.3. Weitere Steuerungs- und Kontrollinstrumente**

Für den Bereich des Finanzmanagements können ausgegliederte Einheiten über weitere Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Freien Hansestadt Bremen entscheidend beeinflusst werden. Diese Instrumente werden ständig ausgewertet und verbessert.

Ausgegliederte Einheiten sind grundsätzlich an öffentlich-rechtliche und auch privatrechtliche Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens gebunden. Sie sind verpflichtet Pläne und Berichte (z. B. Wirtschaftsplan, unterjährige Controllingberichte, Jahresabschlussbericht) den aufsichtsführenden Gremien (Aufsichtsrat, Senat, Haushalts- und Finanzausschuss, Liegenschaftsausschuss) vorzulegen. Dies ermöglicht den Gremien ihre Steuerungs- und Kontrollfunktion wahrzunehmen.

Ferner haben die ausgegliederten Einheiten das jeweils zuständige Organ (je nach Organisationsform Gesellschafterversammlung, Betriebsausschuss oder Senator) über Vorkommnisse, die wesentliche wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen für Bremen und/oder die ausgegliederte Einheit haben oder das Ergebnis der Geschäftstätigkeit in erheblichem Maß ungünstig beeinflussen können, zu unterrichten. Dies erlaubt den zuständigen Organen, auch unterjährig kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus können seitens der zuständigen Organe selbst Informationen von der Geschäftsführung abgefordert werden. Die ausgegliederte Einheit hat auf Verlangen jederzeit Auskunft über ihre Geschäftsführungstätigkeit zu erteilen, insbesondere über die wirtschaftliche Situation. Weiter besteht die Berechtigung, die ausgegliederte Einheit jederzeit zu prüfen und Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Des Weiteren ist der zuständige Senator befugt, Richtlinien für die Durchführung von Geschäftsbesorgungsverträgen zu erlassen, die den intern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik der ausgegliederten Einheit vorgehen.

Für bremische Beteiligungsgesellschaften sieht der Mustergesellschaftsvertrag (Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen, März 2003) vor, dass die Geschäftsführer die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung/dem Aufsichtsrat zu führen haben. Die Gesellschafterversammlung/der Aufsichtsrat besitzt die Kompetenz, über den Erlass oder die Änderung von Geschäftsführeranweisungen zu beschließen.

### **1.3 Weitere Vorgehensweise**

Die Kontrolle des Aufbaus der einzelnen Instrumente der Steuerung und des Controllings erfolgt durch die jeweiligen Fachressorts für die Ausgliederungen in ihrem Geschäftsbereich. Der Senator für Finanzen hat die Fachressorts über die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse und die getroffenen Sofortmaßnahmen informiert. Nach Abschluss der Risikoanalyse werden die Ergebnisse unmittelbar umgesetzt.

## **2. Einbindung des Controllings in das Konzernmanagement**

Nach Erprobung des neuen Beteiligungsmanagementsystems in den sieben Pilot-Beteiligungsgesellschaften soll es auf alle wesentlichen Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen ausgeweitet werden. Damit wird dann ein umfassendes Leistungscontrolling der Gesellschaften möglich werden. In dieser Phase müssen die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse in das „Konzerncontrolling“ eingearbeitet werden und in die Festlegung einheitlicher Standards für alle Konzernbereiche einfließen. Ziel des Gesamtsteuerungssystems ist die einheitliche strategische Ausrichtung und Aufstellung aller Bereiche der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Sinne des „Konzern Bremens“.

Hierzu sind die entsprechenden Arbeiten aufgenommen worden. Ein Schwerpunkt ist dabei das Projekt „Integriertes öffentliches Rechnungswesen“.

## **V. Weiterentwicklung der parlamentarischen Kontrolle**

Im März 2002 haben alle Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft einen Antrag zur Optimierung der parlamentarischen Beteiligung bei der Kontrolle öffentlicher Unternehmen eingebracht („Optimierung der parlamentarischen Beteiligung bei der Kontrolle öffentlicher Unternehmen“, Drs. 15/1091).

Die Kontrolle über ausgegliederte Betriebe und privatrechtliche Gesellschaften obliegt nach der Bremischen Landesverfassung dem Senat. Damit dieser jedoch dem Parlament gegenüber seiner Auskunftspflicht über die Steuerung und Kontrolle dieser Gesellschaften nachkommen kann, ist der Aufbau eines zielorientierten Steuerungs- und Controllingssystems notwendig. Die Bürgerschaft begrüßte die Absicht des Senats, auf den verschiedenen Steuerungsebenen die Verantwortlichen mit qualifizierten und adressatenorientierten Informationen zeitnah zu versorgen.

Als Anspruch der Parlamentarier wurde formuliert:

- die einheitliche Gestaltung der Daten und Informationen, um eine abgestimmte Zielorientierung, Vergleichbarkeit, Aktualität und Verlässlichkeit der Informationen zu gewährleisten,
- für alle steuerungs- und politisch relevanten Beteiligungen auch bei der Erfüllung der Aufgaben die klare Orientierung auf die strategischen Ziele der Haushaltsanierung und Verwaltungsmodernisierung zu richten und
- Kennziffern zur Messung und Bewertung der finanzwirksamen Aktivitäten, Leistungen, Beiträge und Entwicklungen der Unternehmen hinsichtlich dieser strategischen Ziele zu entwickeln.

Durch die jeweils in den parlamentarischen Gremien, insbesondere dem Haushalt- und Finanzausschuss, auf den Weg gebrachten Controllinginstrumente ist die Grundlage für eine parlamentarische Kontrolle geschaffen worden. Dabei sind die Ergebnisse des Urteils des Staatsgerichtshofs zum Bremischen Beileihungsgesetz eingeflossen. Durch ein zwischen Senat und Bürgerschaft abgestimmtes Verfahren könnten die konkreten Anforderungen des Parlaments an Inhalte, Struktur und Umfang des Steuerungs- und Berichtswesens präzisiert werden. Hierzu bietet sich an, wie bereits in anderen Ländern und Kommunen erprobt, gemeinsame Workshops unter Einbeziehung des Rechnungshofes zur Bearbeitung der anstehenden Probleme und die Entwicklung von Lösungsvorschlägen einzurichten.

	Controlling Gesamthaushalt	Konjunkturbericht	Bericht nach Konzernbereichen	Personal-Controlling (1)	Produktbereichs-Controlling	Eigenbetriebs-Controlling	Beteiligungs-Controlling (2)	Liegenschafts-Controlling	Sondervermögens-Controlling	Zuwendungsbericht (3)
<b>Veröffentlichungstermine (Berichtszeiträume)</b>	April (1. Quartal), M (1. Halbjahr), Oktober (3. Quartal), Nov. (Jen.-Okt.), Januar (13. Monat)	April (1. Quartal), M (1. Halbjahr), Oktober (3. Quartal), Nov. (Jen.-Okt.), Januar (13. Monat)	Jahresbericht	monatlich (Pulse), vierteljährlich, Jahresbericht	April (1. Quartal), M (1. Halbjahr), Oktober (3. Quartal), Januar (13. Monat), Abwuchsberichte	Juni (1. Quartal), Oktober (1. Halbjahr), Dez. (Jen. - Okt. + Vorj.), April (Vorj. Abschluss)	Quartalsweise, Abwuchsberichte, Berichte zu Sonderthemen	Quartalsweise ent- sprechend d. Sitzungen d. Liegenschaftsaus- schusses	Quartalsweise angestrebt	November/Dezember, Vorjahresergebnisse
<b>Berichtsgegenstand</b>	Zentrale Ernähme- u. Ausgabepositionen	Sensitivitätsrelevante Kennzahlen Konjunkturw.	Produktpläne nach Konzern- bereichen	Leide Produktgruppe	25 Produktpläne, 86 Produktbereiche	17 Eigenbetriebe, 2 Stiftungen	22 Beteiligungsgesellschaften, 8 Pflanzgesellschaften	lorem Liegenschafts- wesen, Sonderverm., Imm. und Technik	alle Sondervermögen Stadt und Land	alle Zuwendungsempfänger
<b>wichtigste Berachtrachtungsbereichen</b>	Steuern, LFA, BEZ, Personalausgaben, Zinsausgaben, Investitionsausgaben, Restitionen	Arbeitsmarkt, Sektorale Indikatoren Flank. Indikatoren Erwöhner	Bereitigte Ausgaben Konsumtiv und Investiv	Personalausgaben, Beschäftigungs- entwicklung, Personalbedarf, Personalstruktur, Kennzahlen	Kamerale Finanzdaten, Personalstellen, Personalstruktur, Leistungsziele und Kennzahlen	Erläge, Aufwand, Bilanz, Personalbestand, finanzw. Kennzahlen, Leistungsindikatoren	Gewinn- und Verlustkonten, Bilanzkonten, Personalbestand, finanzw. Kennzahlen, Leistungsindikatoren	Flächen-Flurstücks- daten, Sanierung, Baumaterial, An- und Verkäufe, Bestandsoptimierung	Erläge, Aufwand, Bilanz, Kreditentwicklung	Art, Zweck und Grundlage der Förderung, Gesamtergebnisse, Zuwendungen des Landes bzw. der Stadt, verarbeitete Zielkennzahlen
<b>zentrale Kennzahlen</b>	Ist-Planwert-Vergleiche, Vorjahres-Vergleiche, Hochrechnungen, Quoten	Jahresreihen Entw. ggü. Vorjahr Monats- und Quartals- entwicklungen	Ist-Vorjahres- Vergleiche	Ist-Planwert- Vergleiche	Ist-Planwert-Vergleiche, Vorjahres-Vergleiche, Hochrechnungen	Ist-Planwert-Vergleiche, Vorjahres-Vergleiche, Hochrechnungen	Ist-Planwert-Vergleiche, Vorjahres-Vergleiche, Umsatz je Beschäftigten, Cash-Flow	Ist-Planwert-Vergleiche, Vorjahr, Entwicklung d. Leerstandsflächen, Entwicklung der Kredit- aufnahme	werden zur Zeit noch ent- wickelt	Finanzierungsanteil des Landes bzw. der Stadt, Vorjahres-Vergleiche
<b>Zusammenfassungen Ergänzungen</b>	bessern Haushaltsaufw. Haushalt, Kasse und Verschuldung, "Hintergrund" Daten, Haushalt Btwn, Ergebnisse Stadtstat	Zusammenfassende Kommentierungen	Gesamtübersicht Bremische Haushalte nach Konzern- bereichen und Kommentierung	keine	Erschätzung und Kommentierung der Einhaltung von Finanz-, Personal- u. Leistungs- vorgaben, Verpflicht. erteilungen	Betriebsergebnisse, (Über-/Unterdeckung) Personalentwicklung, Leistungsentwicklung	Erfüllungsteil der wesentlichen Abweichungen Personal, Zuschuss	Kommentierung der Ent- wicklung in Liegen- schaftswesen, Erfüllung der Daten der Verwalter	werden zur Zeit noch ent- wickelt	Institutionelle Förderung, Projektförderung, Zielerreichung nach Aufgaben
<b>Beteiligung bei der Erstellung</b>	Stal. Landesamt Hochschullehrer SINAH, SIAFOJS ANBA, DFK	Kennungsprüfung er- folgt abgestimmt mit Ressorts und Spezialreferaten	Kennungsprüfung er- folgt abgestimmt mit Ressorts und Spezialreferaten	Produktplänen- u. bereichsverantw., Abt. Personal- u. Ver- waltungsm. b. SIF	Produktplänen- und Produkt- bereichsverantwortliche, Spezialreferate d. SIF	Betriebe, Ressorts, Stiftungen	Beteiligungsgesellschaften, Ressorts, GEM	Verwalter der S-Ver- mögen, GEM, GIM	Verwalter der Sonderver- mögen	Ressorts
<b>Bewertungsschema</b>	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
<b>Online-Veröffend.</b>	ja *	ja *	ja *	ja	ja **	nein	nein	nein	nein	ja *

(1) Wird in der Aufstellung vom Senator für Finanzen nicht als eigenständiges Berichtswesen angegeben, da es unterjährig integrierter Bestandteil der Controlling-Berichte Gesamthaushalt und Produktgruppenhaushalt ist.

(2) Einige Kennzahlen werden nur bei den Pflanzgesellschaften berichtet.

(3) Der Zuwendungsbericht stellt aus Sicht des Rechnungshofs, da er keine Ist-/Planwert-Vergleiche enthält, keinen Controlling-Bericht im eigentlichen Sinne dar.

\* Die Berichte finden Sie im Internet <http://www.bremen.de/finanzsenatorframes.html?Seite=finanzsenator/Kap/fakuell.html>, Pkt. 3 Haushalt/Finanzen/Haushalte

\*\* Die Berichte finden Sie im Intranet der Bremischen Verwaltung unter InfoSys/Dienststellen/Senator für Finanzen/Produktgruppenhaushalt/Controlling-Berichte